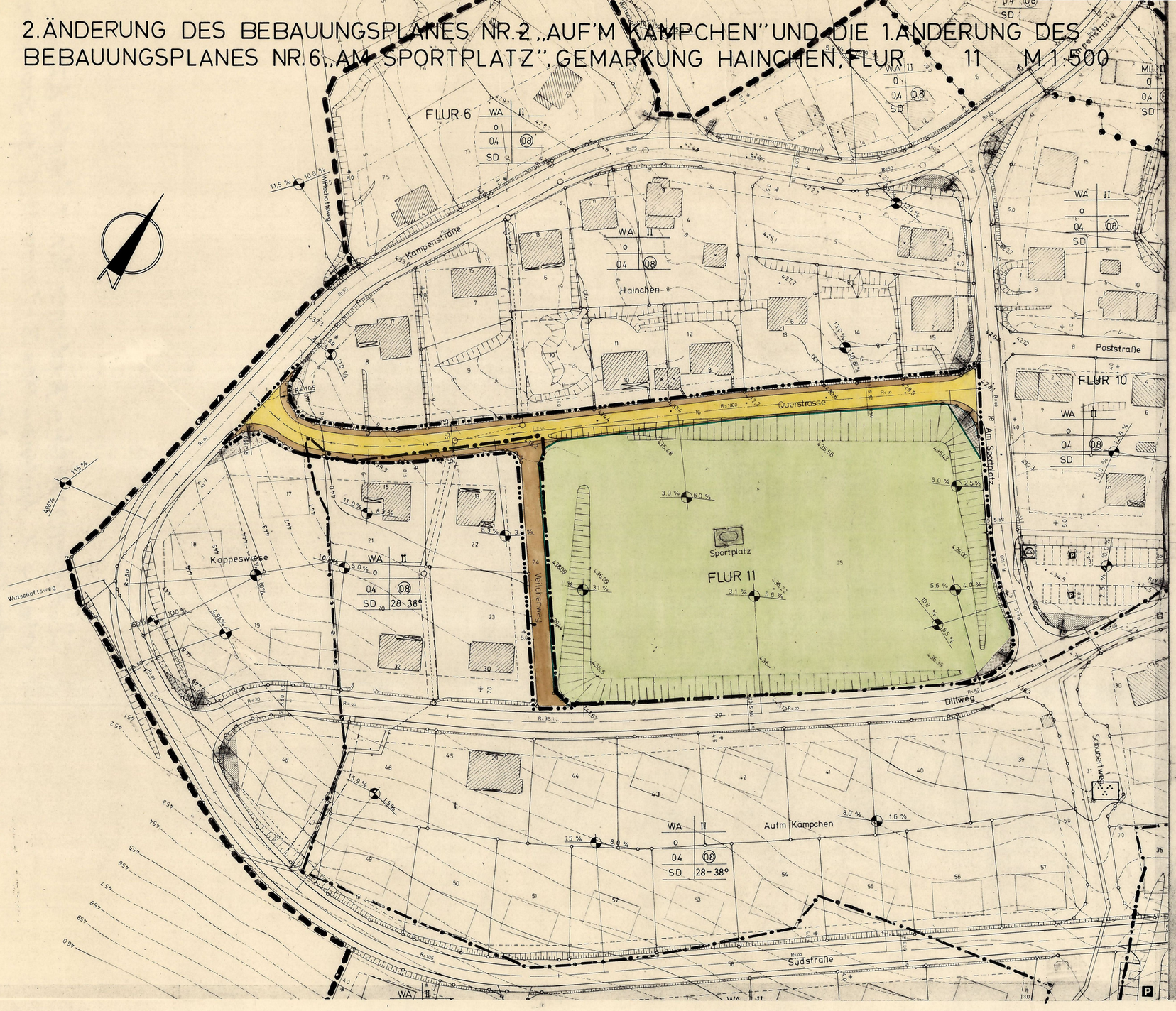
2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 „AUF'M KÄMPCHEN" UND DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6 „AM SPORTPLATZ", GEMARKUNG HAINCHEN, FLUR 11 M. 1:500



Begründung

a) zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a, "Auf'm Kämpchen", Gemarkung Hainchen

b) zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, "Am Sportplatz", Gemarkung Hainchen

Bei der Erarbeitung der Konzeption für die Querstraße lag für die Kampenstraße ein Ausbauentwurf vor, der für die Kampenstraße eine Steigung von 13,5 % vorsah. Daraufhin wurde für die Querstraße eine Einbahnverkehrregelung von der Kampenstraße aus eingeplant. Gleichzeitig wurde in Höhe des Veilchenweges ein Wendehammer festgesetzt.

Die Detailplanung hat jedoch für die Kampenstraße nur eine Steigung von 11,5 % ergeben. Die Anlieger der Querstraße beantragen jetzt den Durchbau der Querstraße bis zur Kampenstraße.

Da die bisherigen Gründe für die Konzeption nicht mehr vorliegen, sollen im Rahmen der beiden o. a. Verfahren folgende Änderungen vorgenommen werden:

1. Die Querstraße wird zwischen Veilchenweg und Kampenstraße mit einer Fahrbahnbreite von 5,50 m und beidseitigen, 1,50 m breiten Gehwegen versehen. Auf die Einbahnstraßenregelung mit den Parkplätzen wird verzichtet, da die verkehrliche Notwendigkeit nicht mehr besteht.

2. Der in Höhe des Veilchenweges vorgesehene Wendehammer entfällt, da hierfür die verkehrliche Notwendigkeit nicht mehr gegeben ist.

Durch diese Änderungen erhöhen sich die Kosten der Erschließung nicht. Eine Umlegung nach dem BBauG ist nicht erforderlich. Die Änderungen wirken sich auch nicht nachteilig auf die in diesem Gebiet wohnenden Menschen aus.

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 594)

§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl I S. 2256)* in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763).

*geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949)

hat der Rat der Gemeinde Netphen in der Sitzung am 22.10.1980 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gem. § 9 (1 + 7) BBauG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 6
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2

Sichtfläche
Im Bereich der Sichtflächen dürfen bauliche Anlagen, Anpflanzungen und Sichthindernisse jeder Art nur bis zur Höhe von 0,60 m über dem Fahrbahnrand errichtet werden.

GEHWEG / FAHRBAHN / GEHWEG — Straßenbegrenzungslinie, Verkehrsfläche

Grünfläche

Sportplatz

C. Sonstige Darstellungen

geplante neue Grundstücksgrenzen
vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen
Flurgrenze
vorhandene Gebäude
Höhenlinie mit Höhenangabe über NN

D. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung in Kraft.

Dieser Plan gilt als lose Anlage zur Niederschrift vom 22.10.1980

Gemeinde Netphen Kreis Siegen — Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

KOPIE

DIESER PLAN STIMMT MIT DEM ORIGINAL-BEBAUUNGSPLAN UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN.

NETPHEN, DEN

PLANGRUNDLAGE

DIE PLANGRUNDLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBL. I S. 21)

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

SIEGEN, DEN 11.12.1980

Amt für Agrarordnung Siegen — Regierungsvermessungsdirektor

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE NETPHEN HAT DIE AUFSTELLUNG DES ÄNDERUNGSPLANES GEMÄSS § 2 (1) IN VERBINDUNG MIT § 30 DES BBauG VOM 18.08.1976 (BGBL. I S. 2256) AM 12.6.80 BESCHLOSSEN.

Gemeinde Netphen Kreis Siegen — BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER

BÜRGERBETEILIGUNG

DIE GEMEINDE NETPHEN HAT AM 4.6.80 DIE ALLGEMEINEN ZIELE UND ZWECKE DES ÄNDERUNGSPLANES GEM. § 2a (2) BBauG VOM 18.08.1976 (BGBL. I S. 2256) ÖFFENTLICH DARGESTELLT UND ALLGEMEIN GELEGENHEIT ZUR ÄUSSERUNG UND ERÖRTERUNG GEGEBEN.

GEMEINDEDIREKTOR i.V. — 1. BEIGEORDNETER

OFFENLEGUNGSBESCHLUSS

DIESEN ÄNDERUNGSPLANENTWURF UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG HAT DER RAT DER GEMEINDE NETPHEN GEMÄSS § 2a BBauG VOM 18.08.1976 (BGBL. I S. 2256) AM 12.6.80 BESCHLOSSEN.

Gemeinde Netphen Kreis Siegen — BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER

OFFENLEGUNG

DIESER ÄNDERUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 2a DES BBauG VOM 18.8.1976 (BGBL I S. 2256) IN DER ZEIT VOM 27.8.80 BIS 26.9.80 EINSCHL. ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GEMEINDEDIREKTOR i.V. — 1. BEIGEORDNETER

GENEHMIGUNG

DIESER ÄNDERUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBauG VOM 18.8.1976 (BGBL I S. 2256) MIT VERFÜGUNG AZ. 35.2.1-2.4-80 VOM 4.3.1981 GENEHMIGT WORDEN.

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG

Der Regierungspräsident Arnsberg

~~**GENEHMIGUNG**~~

DIESE GESTALTUNGSRECHTLICHEN VORSCHRIFTEN SIND GEM. § 103 ABS. 2 BAUO NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.01.1970 (GV. NW. S. 96) UND DES ZWEITEN GESETZES ZUR ÄNDERUNG DER LANDESBAUORDNUNG VOM 15.07.1975 (GV. NW. S. 264) MIT VERFÜGUNG VOM A.Z.: 60.604-01 GENEHMIGT WORDEN.

SIEGEN, DEN

KREIS SIEGEN
DER OBERKREISDIREKTOR ALS
~~UNTERE STAATLICHE VERWALTUNGSBEHÖRDE~~

BEKANNTMACHUNG

DIE GENEHMIGUNG DIESER SATZUNGEN (BEBAUUNGSPLAN UND GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN) SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND GEM. § 12 BBauG UND § 4 GO IN VERBINDUNG MIT DER BEKANNTMACHUNGSVERORDNUNG VOM 12.09.1969 (GV.NW. S. 684) AM 30.3.1981 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

Gemeinde Netphen Kreis Siegen — BÜRGERMEISTER

SATZUNG DER GEMEINDE NETPHEN 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 „AUF'M KÄMPCHEN" UND DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6 „AM SPORTPLATZ", GEMARKUNG HAINCHEN, FLUR 11, M. 1:500 VOM 22.10.1980